

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

a) Pauschalbetrag Stadtrat	161,00 €
b) Pauschalbeträge Ortschaftsräte:	
Athensleben	11,00 €
Förderstedt	65,00 €
Hohenerxleben	21,00 €
Löderburg	46,00 €
Neundorf (Anh.)	38,00 €
Rathmannsdorf	21,00 €
Staßfurt	73,00 €
c) Sitzungsgeld	
Stadtrat /Ausschüsse	21,00 €
Fraktionen (max.6 Sitzungen)	21,00 €
Ortschaftsräte	19,00 €

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

(2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten **kann** dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt **werden**.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt maximal das Doppelte des nach § 1 Abs. 1 a) ~~und b)~~ gewährten Pauschalbetrages.

(5) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:

Athensleben	230,00 €	(gesetzl. mgl 80,00 € - 230,00 €)
Förderstedt	585,00 €	(gesetzl. mgl 195,00 € - 585,00 €)
Hohenerxleben	340,00 €	(gesetzl. mgl 115,00 € - 340,00 €)
Löderburg	585,00 €	(gesetzl. mgl 195,00 € - 585,00 €)
Neundorf (Anh.)	460,00 €	(gesetzl. mgl 160,00 € - 460,00 €)
Rathmannsdorf	340,00 €	(gesetzl. mgl 115,00 € - 340,00 €)
Steißfurt	585,00€	(gesetzl. mgl 195,00 € - 585,00 €)

~~Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.~~ Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als einem Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als **einem** Monat **kann** dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt **werden**.

(7) ~~Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung spätestens am ersten Tag des Folgemonats.~~

§ 2

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Oberbürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes.

Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.

- (3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:
 - für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
 - für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendbeirats der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Jugendbeirats eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Jugendbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Museumsbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Museumsbeirates eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Museumsbeirates, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben

Die ehrenamtlichen Ordnungskräfte mit Vollzugsaufgaben der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Fassung erarbeitet in der Redaktionsausschusssitzung am 23.07.2024 (Änderungen in ROT)

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend ab 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.09.2019, in der Fassung der 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.06.2020, der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 25.06.2021 außer Kraft.

Staßfurt, den

(DS)

René Zok
Bürgermeister